

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert



## Das EuGH-Urteil und die datenschutzrechtlichen Konsequenzen

Die nachfolgenden Ausführungen gelten, wenn Sie Dienstleister in Drittländern nutzen und/oder personenbezogene Daten an Tochtergesellschaften in Drittländern transferieren sowie insbesondere, wenn sich Ihre Muttergesellschaft in einem Drittland befindet (Ausnahme: Angemessenheitsbeschluss durch die EU-Kommission, wie z.B. Schweiz). [Mehr zu Hintergründen finden Sie in der UIMCommunication 07/2020.](#)

### 1 Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil („Schrems II“)

Grundsätzlich gilt, dass aktuell davon auszugehen ist, dass kein Datentransfer in die USA (und vermutlich auch in andere Länder mit Massenüberwachungsgesetzen) zulässig ist bzw. Datenschutz-Aufsichtsbehörden keinen Datentransfer als zulässig erachten werden. Durch Maßnahmen können die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aber reduziert werden, was – sofern dies stattfinden sollte – die Bewertung einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde verbessern kann, was sich wiederum auf eine etwaige Bußgeldbemessung positiv auswirken könnte.

### 2 Empfehlung der UIMC:

Folgende Aktivitäten sind zu ergreifen und **jeder Schritt ist konsequent zu dokumentieren**

#### A. Prüfung, ob Datentransfers in die USA oder andere Drittstaaten stattfinden

- » Gesellschaften innerhalb des Unternehmensverbunds
- » Dienstleister (insbesondere Cloud- und SaaS-Anbieter)
- » Sub-Dienstleister (insbesondere Cloud- und SaaS-Anbieter)

#### B. Beurteilung der Notwendigkeit der betroffenen Verarbeitungen und der Unersetzbarkeit des Dienstleisters [inkl. Dokumentation]

1. Ist die Datenverarbeitung/DV bzw. die Art der DV zwingend erforderlich?
  - So ist ein ERP-System wesentlich bedeutsamer als ein Newsletter-Versand-Tool und z. T. sogar unerlässlich für den Unternehmenserfolg.
  - Falls nein: Datenverarbeitung (zumindest temporär) stoppen
2. Ist im Rahmen der Datenverarbeitung ein Datentransfer in Drittstaaten erforderlich?
  - In globalen Strukturen einer internationalen Unternehmensgruppe kann ein übergreifendes (z. B. cloudbasiertes) CRM-System weniger gut auf internationale Zugriffsmöglichkeiten verzichtet werden als bei einem internen HR-/Personalverwaltungs-System, welches nur lokal bzw. innerhalb der EU betrieben wird.
  - Falls nein: Datentransfer (zumindest temporär) stoppen
3. Kann der aktuell genutzte Dienstleister/Systemanbieter durch einen anderen Dienstleister innerhalb der EU/EWR ersetzt werden?
  - Ein tief in die Unternehmensprozesse integriertes ERP-System ist wesentlich schwieriger austauschbar als ein nicht mit anderen Prozessen verzahntes System wie beispielsweise einem Website-Tracking-Tool.
  - Falls ja: Dienstleister-Wechsel vorbereiten

## In eigener Sache: Relaunch unserer Internetseite

Auch wenn es draußen nicht gerade nach Frühling aussieht, so haben wir auf unserer Internetpräsenz ein wenig Frühjahrsputz gemacht. Gemeinsam mit unserem Partner für unserer Internetseite haben wir unsere Seite mal ein wenig durchgelüftet und aufgeräumt. Wir hoffen, dass Ihnen die Seite auch gefällt und Sie nun schneller das finden, bei dem wir Sie unterstützen können. Zum Beispiel beim Aufbau eines ISMS und beim E-Learning (inkl. Videopräsentation).

## Noch Fragen?

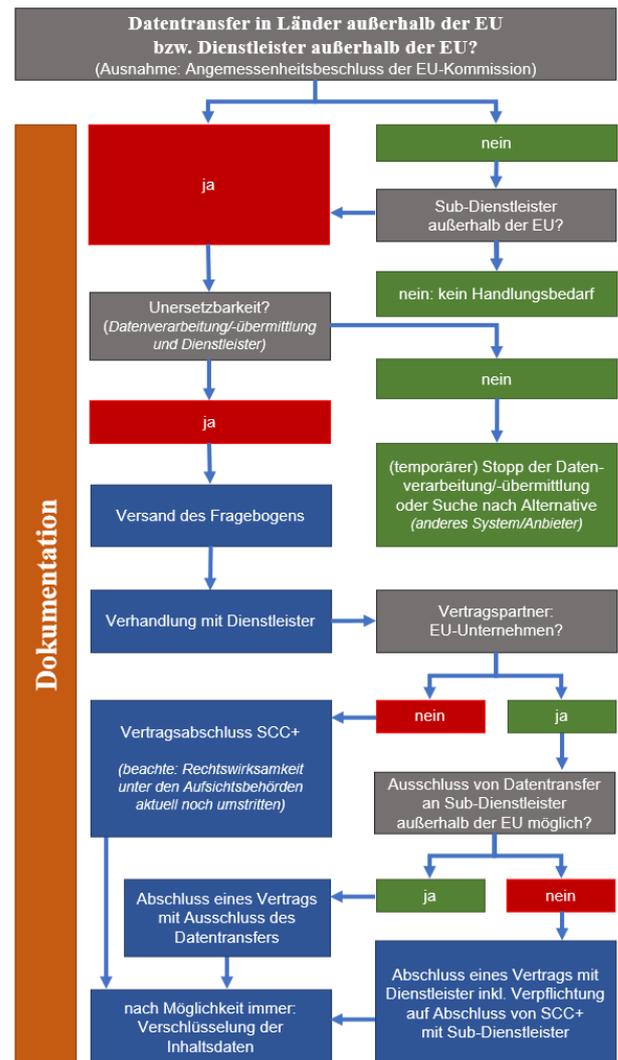
Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

### C. Bei Feststellung der Erforderlichkeit und Unersetzbarkeit (Dokumentation nicht vergessen):

Kontaktaufnahme mit dem Dienstleister

- » Versand des Fragebogens [faq.uimcollege.de]
- » Erörterung der Möglichkeit, des Abschlusses von ergänzten Standardvertragsklauseln (SCC+; Rechtswirksamkeit unter Aufsichtsbehörden derzeit noch umstritten)
  - Ist der Dienstleister selbst nach nachhaltiger Aufforderung nicht bereit, ist dies zu dokumentieren und die Unersetzlichkeit nochmal neu zu bewerten.
- » Sofern der Vertragspartner eine EU-Gesellschaft ist und nur der Sub-Dienstleister in Drittstaaten sitzt: Erörterung der Möglichkeit, sich vertraglich zusichern zu lassen, dass ein Drittlandtransfer ausgeschlossen werden kann
  - Ist der Dienstleister selbst nach nachhaltiger Aufforderung nicht bereit, ist dies zu dokumentieren und die Unersetzlichkeit nochmal neu zu bewerten.
- » Erörterung der Möglichkeit, die Inhaltsdaten so zu verschlüsseln, dass eine Einsichtnahme durch den Dienstleister/Sub-Dienstleister nicht möglich ist
  - Ist dies nicht möglich, ist dies zu dokumentieren und die Unersetzlichkeit nochmal neu zu bewerten



### Updates/Neue Unterlagen im Online-Formular-Center

In Folge des Schrems-II-Urteils:

- » Website-Datenschutzerklärung und Informationspflichten
- » Vertrag zu Auftragsverarbeitung
- » Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung im Internet



[www.online-formular-center.eu](http://www.online-formular-center.eu)

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- Schrems II und die Folgen
- Relaunch der UIMC-Webseite

**Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunic@tion-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

per Fax an (0202) 946 7726 9200 oder formlos per Mail an [communication@uimc.de](mailto:communication@uimc.de)

